

Bundessozialgericht
_Az.: 8 RV_865/65_

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
17. August 1967

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. August 1967 durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. N e u h a u s	und
Bundesrichter	Dr. S c h w a n k h a r t ,	
Bundessozialrichter	L o r e n z	und
Bundessozialrichter	S c h ü t z	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Juli
1965 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an dieses Gericht zurückver-
wiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, schon damals in Mayen wohnhaft, hielt sich im Januar 1940 besuchshalber in Krefeld auf und wurde dort von seiner ebenfalls in Mayen wohnhaften Schwester am 13. Januar 1940 fernmündlich davon in Kenntnis gesetzt, daß für ihn ein Gestellungsbefehl zur Wehrmacht vorliege, er müsse deshalb sofort nach Hause zurückkehren. Am 14. Januar 1940 fuhr daraufhin der Kläger mit der Straßenbahn nach Düsseldorf, um von dort mit der Eisenbahn über Koblenz zuerst an seinen Wohnort Mayen und dann von Mayen aus an seinen Gestellungsort zu gelangen. Er traf am 14. Januar 1940 abends gegen 19 Uhr in Düsseldorf ein und kam dort zunächst einer Verabredung mit einer Bekannten aus Moers nach, von der er sich verabschieden wollte. Gegen 23 Uhr - nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht vor 23 Uhr - erschien er im Hauptbahnhof Düsseldorf; hier erfuhr er an der Sperre, daß auf dem Bahnsteig noch ein verspäteter Zug in Richtung Koblenz stehe. Daraufhin lief der Kläger die Unterführung zum Bahnsteig entlang und die anschließende Treppe hinauf, die Gesamtentfernung von der Sperre bis zum Bahnsteig betrug etwa 80 bis 100 Meter. Noch während er auf der Treppe war, sah er, daß der Zug in Richtung Koblenz schon fuhr. Bei dem Versuch, trotzdem noch auf den fahrenden Zug aufzuspringen, geriet er zwischen Bahnsteig und Trittbrett und erlitt dabei einen Becken- und Hüftgelenksbruch rechts sowie einen Abbruch des Querfortsatzes des dritten Lendenwirbels. Er wurde deshalb vom 15. Januar bis 3. März 1940 im Marien-Hospital Düsseldorf stationär und anschließend bis zum 11. März 1940 ambulant behandelt. Bei einer weiteren Untersuchung am 6. März 1941 wurde im Anschluß an den erlittenen Bruch eine beginnende Arthrosis deformans festgestellt. Der Kläger leistete dann Wehrdienst seit dem 18. März 1941; er wurde Anfang März 1946

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

nach etwa einjähriger Kriegsgefangenschaft entlassen.

Am 20. Oktober 1960 beantragte der Kläger Versorgung wegen "Hüftgelenk- und Beckenbruchs" und machte geltend, den Unfall am 14. Januar 1940 auf dem Wege zum Gestellungsort erlitten zu haben.

Der Chirurg Dr. L. kam in seinem Gutachten vom 17. November 1961 zu dem Ergebnis, daß beim Kläger "deformierende Veränderungen am rechten Hüftgelenk erheblicher Art mit erheblicher Bewegungseinschränkung nach Unfall" vorlägen, die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) betrage hierfür 40 v.H. Mit Bescheid vom 22. Mai 1962 lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) den Antrag auf Versorgung ab, weil "durch Aufspringen auf einen anfahrenden Zug eine neue Ursachenreihe beginne, die mit der Ursachenreihe des Dienstweges nicht mehr zusammenhänge". Der Widerspruch hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 28. Dezember 1962).

Im Klageverfahren hat das Sozialgericht (SG) Koblenz die beiden Schwestern des Klägers als Zeuginnen vernehmen lassen und dann noch den Neurologen Dr. B. - am 30. August 1963 - als medizinischen Sachverständigen gehört. Dieser hat es nach dem vorliegenden Material als wohl nicht zweifelhaft angesehen, daß der Kläger einen Beckenbruch erlitten habe, der bis in das rechte Hüftgelenk hineingereicht habe. Ob das Unfallereignis als Schädigungsfolge anzuerkennen sei, sei keine ärztliche Frage, sondern müsse rechtlich entschieden werden. Sollte dies abgelehnt werden, sei eine geringe wehrdienstbedingte Verschlimmerung der Coxarthrose rechts anzunehmen; der Kläger habe sich während des Wehrdienstes mehr strapaziert, als dies sonst üblich gewesen sei. Eine MdE im rentenberechtigenden Grad sei durch den verschlimmernden Einfluß jedoch nicht anzunehmen.

Mit Urteil vom 30. August 1963 hat das SG den Beklagten ver-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

urteilt, "deformierende Veränderungen am rechten Hüftgelenk erheblicher Art mit erheblicher Bewegungseinschränkung nach Unfall" als Schädigungsfolge im Sinne der Verschlimmerung, jedoch ohne rentenberechtigenden MdE-Grad, anzuerkennen; es hat die weitergehende Klage abgewiesen. Versorgungsgesetzlich geschützt sei nur der unmittelbare Weg vom Wohn- oder Aufenthaltsort zum Gestellungsort, nicht aber der Weg vom Aufenthaltsort zum Wohnort. Der Weg des Klägers über Düsseldorf habe einer privaten Angelegenheit gedient. Andererseits habe der seit März 1941 tatsächlich geleistete Wehrdienst zu einer Verschlimmerung der Unfallfolgen geführt; diese rechtfertige jedoch nur eine MdE von weniger als 25 v.H..

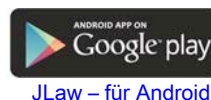
Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat nach persönlicher Anhörung des Klägers und Einholung eines Fachgutachtens von der Orthopädisch-Chirurgischen Klinik Heinrich-Haus in Engers (Dr. F., Dr. Z.) vom 29. Mai 1965 mit Urteil vom 15. Juli 1965 auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage gegen die angefochtenen Bescheide in vollem Umfange abgewiesen; die Berufung des Klägers hat es zurückgewiesen: Es sei bewiesen, daß die beim Kläger bestehenden "deformierenden Veränderungen am rechten Hüftgelenk erheblicher Art mit erheblicher Bewegungseinschränkung" Folgen des Unfalls vom 14. Januar 1940 seien. Für die Abgrenzung des durch § 4 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) versorgungsgesetzlich geschützten Weges seien sinngemäß diejenigen Grundsätze gültig, welche Rechtsprechung und Rechtslehre zur Abgrenzung des gemäß § 543 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in der bis zum 30. Juni 1963 geltenden Fassung bzw. § 550 RVO nF versicherungsrechtlich geschützten Weges entwickelt hätten. Der versorgungsgesetzlich geschützte Weg brauche nicht in der Wohnung zu beginnen; erforderlich sei nur, daß er von seinem Beginn bis zu seinem Ende in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

uräschlichem Zusammenhang mit dem militärischen Dienst stehe und nicht solchen Zwecken diene, die dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen seien. In Rechtsprechung und Rechtslehre seien zur Abgrenzung des versicherungsrechtlich geschützten Weges folgende, hier in Betracht kommende Grundsätze entwickelt worden: Unterbrechen des Weges bedeute, daß auf dem versicherten Wege eine bestimmte Strecke weit oder eine bestimmte Zeitspanne lang der Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vorhanden sei und damit eine der wesentlichen Voraussetzungen für den Versicherungsschutz entfalle. Während einer Unterbrechung des Weges sei der Versicherte nicht geschützt, es sei denn, daß die Unterbrechung so geringfügig sei, daß sie sich von dem Wege, d.h. der Fortbewegung auf das erstrebte Ziel hin, praktisch nicht trennen lasse und auch der ursächliche Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit nicht beeinträchtigt werde. Nach der für die Kriegsopferversorgung und die gesetzliche Unfallversicherung gleichermaßen geltenden Kausalitätsnorm sei Ursache nur diejenige Bedingung, die im Verhältnis zu anderen, einzelnen Bedingungen wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt habe. In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall habe der versorgungsrechtlich geschützte Weg des Klägers in Krefeld begonnen; der Kläger habe ihn jedoch in Düsseldorf für eine dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnende Tätigkeit unterbrochen. Die Unterbrechung sei im Zeitpunkt des Unfalls noch nicht beendet und auch nicht geringfügig gewesen. Denn sie habe zur Zeit des Unfalls schon mindestens vier Stunden gedauert. Für ihre Dauer sei der ursächliche Zusammenhang mit der Fortbewegung auf das erstrebte Ziel, nämlich den Gestaltungsort, beseitigt gewesen. Dabei sei der Zeitpunkt, zu dem der Kläger den Bahnsteig erreicht habe, nicht als Ende der Unterbrechung anzusehen. Denn der Kläger habe noch vor

- 6 -

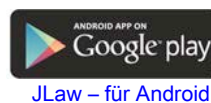


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Erreichen des Bahnsteiges gemerkt, daß der Zug schon fahre; er habe dennoch versucht, auf diesen aufzuspringen. Die Zeitnot, die er zur Begründung seines Verhaltens anführe, beruhe allein darauf, daß er sich zumindest vier Stunden lang in Düsseldorf aufgehalten habe, ohne sich alsbald nach seinem Eintreffen dort nach der Abfahrtszeit des für ihn in Betracht kommenden Zuges zu erkundigen und demgemäß seinen Aufenthalt in Düsseldorf abzukürzen. Gegenüber diesem Verhalten des Klägers trete der Umstand, daß er sich von Krefeld bis Düsseldorf auf einem versorgungsrechtlich geschützten Weg befunden habe und diesen von Düsseldorf aus mit der Eisenbahn habe fortsetzen wollen, in seiner Bedeutung für den Eintritt des Unfalls zurück. Dies habe zur Folge, daß der Anspruch des Klägers auf Anerkennung der unfallbedingten Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen im Sinne der Entstehung unbegründet sei. Es sei, so hat das LSG weiter ausgeführt, auch nicht wahrscheinlich, daß die unfallbedingten Gesundheitsstörungen durch Einflüsse des vom März 1941 an geleisteten Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft eine Verschlimmerung erfahren hätten, die bei der Stellung des Versorgungsantrages im Oktober 1960 noch fortgewirkt hätten. Denn jene Einflüsse auf das unfallgeschädigte Hüftgelenk seien nur geringfügig und nicht geeignet gewesen, den schicksalhaften weiteren Verlauf des Hüftleidens zu beeinflussen. Das sei bewiesen durch das Gutachten der Sachverständigen Dr. F. und Dr. Z. Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses ihm am 8. September 1965 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 20. September 1965, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 21. September 1965, Revision eingelegt. Mit der am 7. Oktober 1965 eingegangenen Revisionsbegründung vom 5. Oktober 1965 rügt er die Verletzung der §§ 1, 2, 4 BVG in Verbindung



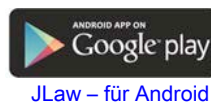
- 7 -

mit § 162 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und trägt vor: Der versorgungsrechtlich geschützte Weg beginne nicht notwendig in der Wohnung des Einberufenen, ausschlaggebend seien die Umstände im Einzelfalle; dabei seien für die Abgrenzung des nach § 4 BVG versorgungsrechtlich geschützten Weges die von Rechtsprechung und Rechtslehre zu § 543 RVO entwickelten Grundsätze nur sinngemäß anwendbar. Das "Unterbrechungsproblem" in der gesetzlichen Unfallversicherung, das sich in aller Regel nur auf einen Arbeitstag oder eine Arbeitsschicht im Zusammenhang mit den damit verbundenen Wegen beziehe, sei ein anderes als in der Kriegsopferversorgung, hier könne der Einberufene, wie der Kläger, die zeitliche Inanspruchnahme und die Konsequenz seiner Einberufung zum Wehrdienst gar nicht übersehen. Deshalb könne es dem Kläger auch nicht zum Nachteil gereichen, wenn er die Gelegenheit gesucht und in Anspruch genommen habe, sich im Rahmen einer relativ kurzen Unterbrechung seiner Fahrt zum Gestellungsort von einer nahen Bekannten zu verabschieden, zumal damit kein Umweg verbunden gewesen sei. Wesentliche Bedingung für den Eintritt des Erfolges (des Unfalls) sei deshalb allein der an den Kläger ergangene Gestellungsbefehl gewesen, der ihn gezwungen habe, einen bestimmten Weg zur Erreichung des Einberufungsorts zu nehmen; demgegenüber müsse die relativ kurze Unterbrechung zum Zwecke der Verabschiedung von einer Bekannten als unwesentliche Gelegenheitsbedingung zurücktreten. Im übrigen könne der geltend gemachte Anspruch auf Versorgung auch nicht dadurch berührt werden, daß der Kläger durch Aufspringen auf den fahrenden Zug den Unfall selbst ausgelöst habe. Denn hierbei habe es sich allenfalls um eine vorsätzliche Handlung, nicht aber um ein absichtliches Handeln im Sinne des § 1 BVG gehandelt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Berufungsurteils vom 15. Juli 1965 die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 30. August 1963 zurückzuweisen und auf die Berufung des Klägers in Abänderung des Urteils des Sozialgerichts Koblenz vom 30. August 1963 und Aufhebung des Bescheides des Versorgungsamts Koblenz vom 22. Mai 1962 und des Widerspruchsbescheides vom 28. Dezember 1962 den Beklagten zu verurteilen, "deformierende Veränderungen am rechten Hüftgelenk erheblicher Art mit erheblicher Bewegungseinschränkung" als Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG anzuerkennen und Versorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 40 v.H. vom 1. Oktober 1960 an zu gewähren, hilfsweise, die Sache unter Aufhebung des Berufungsurteils zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Auf den Schriftsatz des Klägers vom 20. September und des Beklagten vom 29. Oktober 1965 wird verwiesen.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassene und deshalb statthafte Revision ist vom Kläger form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 SGG) und somit zulässig.

Die Revision ist auch begründet.



Nach § 4 BVG gehören zum militärischen (§ 2 BVG) oder militärähnlichen (§ 3 BVG) Dienst ua auch der Weg des Einberufenen zum Gestellungsort und der Heimweg nach Beendigung des Dienstverhältnisses. Daher hat derjenige, der auf einem dieser beiden Wege einen Unfall und als dessen Folge eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung einen Anspruch auf Versorgung (§ 1 BVG).

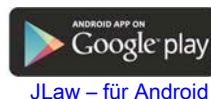
Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Kläger den Unfall am 14. Januar 1940 im Bahnhof Düsseldorf "als Einberufener auf dem Wege zum Gestellungsort" erlitten hat, und ob es sich deshalb bei den Folgen des Unfalls - "deformierenden Veränderungen am rechten Hüftgelenk erheblicher Art mit erheblicher Bewegungseinschränkung" - um die gesundheitlichen Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG handelt.

Wie bereits dargelegt, hat der Kläger den Unfall im Bahnhof Düsseldorf am 14. Januar 1940 nicht etwa auf dem Wege von seiner in Mayen gelegenen Wohnung zum Gestellungsort erlitten, sondern auf dem Wege von seinem damaligen Aufenthaltsort Krefeld nach Mayen, von wo er sodann an seinen Gestellungsort weiterzureisen beabsichtigte; ursächlich für die Reise von Krefeld nach Düsseldorf und für die beabsichtigt gewesene Weiterreise nach Mayen und von dort zum Gestellungsort war der Eingang eines Einberufungsbefehls zur Wehrmacht in seiner Wohnung in Mayen.

Das Berufungsgericht hat zunächst zutreffend entschieden, daß es sich bei dem beabsichtigt gewesenen Weg des Klägers von Krefeld über Düsseldorf-Koblenz-Mayen zum Gestellungsort grundsätzlich in vollem Umfange um einen im Sinne des § 4 BVG versorgungsrechtlich geschützten Weg gehandelt hat. Es ist zutreffend davon ausgegangen, daß der § 4 BVG sinngemäß dem § 543 RVO aF bzw. dem § 550 RVO nF entspricht



(Begründung zum Entwurf des BVG, Bundestagesdrucks. Nr. 1333, 1. Wahlperiode 1949, zu § 4), so daß die Grundsätze, die von Rechtsprechung und Rechtslehre zur Abgrenzung des gemäß § 543 RVO aF, § 550 RVO nF versorgungsrechtlich geschützten Weges entwickelt worden sind, sinngemäß auch für die Abgrenzung des nach § 4 BVG versorgungsrechtlich geschützten Weges gelten müssen. Dabei wird – sowohl nach der RVO als auch nach dem BVG – in aller Regel Ausgangspunkt für den Weg (hier: "des Einberufenen zum Gestellungsort") zwar der häusliche Wirkungskreis, d.i. die Wohnung, sein; notwendig ist dies jedoch nicht. Denn anders als hinsichtlich des Zielortes ist ebensowenig wie in §§ 543 RVO aF, 550 RVO nF im § 4 BVG der Ausgangspunkt des Weges gesetzlich festgelegt. Daraus folgt, daß der versorgungsrechtlich geschützte "Weg zum Gestellungsort" schon nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht unbedingt in der Wohnung des Einberufenen zu beginnen braucht. Hätte nämlich der Gesetzgeber als Ausgangspunkt für den "Weg des Einberufenen zum Gestellungsort" in jedem Fall die Wohnung bestimmen wollen, so hätte er dies auch zum Ausdruck gebracht oder mindestens zum Ausdruck bringen müssen (vgl. BSG 7, 243, 246). Das ist aber nicht der Fall. In Übereinstimmung mit dem 10. Senat des BSG (BSG aaO) ist deshalb der erkennende Senat der Auffassung, daß der "Weg des Einberufenen zum Gestellungsort" unabhängig von seinem Ausgangspunkt, z.B. also auch von dem zufälligen Aufenthaltsort aus, immer dann nach § 4 BVG versorgungsrechtlich geschützt ist, wenn er von seinem Beginn an bis zu seinem Ende (am Gestellungsort) im ursächlichen Zusammenhang mit dem militärischen Dienst steht und nicht solchen Zwecken dient, die dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind. Ausschlaggebend hierbei für die Abgrenzung des Anfanges und des Endes des versorgungsrechtlich geschützten Weges sind allein jeweils die Umstände des Einzelfalles, unter denen dieser



Weg angetreten und unter denen er beendet werden mußte.

Vorliegend ist wegen der besonderen Umstände bei der Einberufung zur Wehrmacht der damalige Aufenthaltsort Krefeld der Ausgangspunkt des Weges zum Gestellungsort gewesen. Hier hielt sich der Kläger besuchsweise auf, als der für ihn bestimmte Gestellungsbefehl in seiner Wohnung in Mayen eintraf, von hier aus mußte er also auch bemüht sein, dem Gestellungsbefehl zu folgen, nachdem er von dessen Eingang zu Hause Kenntnis erhalten hatte. Dabei ist der Kläger auch nicht etwa verpflichtet gewesen, sich unmittelbar von Krefeld aus zu seinem Gestellungsort zu begeben, ohne - wenn es die Zeit ohnehin noch erlaubte - noch einmal für eine kurze vorübergehende Zeit in seine Wohnung nach Mayen zu fahren. Denn abgesehen davon, daß er für sein Eintreffen am Gestellungsort und bei der für ihn bestimmten Wehrmachtsstelle den in seiner Wohnung in Mayen auf ihn wartenden Gestellungsbefehl - z.B. als Aus- und Nachweis - benötigte, darf auch nicht übersehen werden, daß sich im Januar 1940 das Deutsche Reich im Krieg befand. Das aber bedeutete für jeden in dieser Zeit zur Wehrmacht Einberufenen, also auch für den Kläger, daß er mit einer baldigen Heimkehr nicht rechnen konnte. Das bedeutete gleichzeitig, daß er bemüht sein mußte, seine häuslichen und persönlichen Angelegenheiten soweit wie möglich noch schnell dahin zu ordnen, daß für eine gegebenenfalls lange Abwesenheit von zu Hause das unbedingt Erforderliche geregelt war. Schließlich mußte dem Kläger auch zugestanden werden, sich zu Hause noch mit denjenigen Kleidungsstücken wie Wäsche, Schuhe usw. auszustatten, die zur Gestellung bei der Wehrmacht geeignet und angemessen waren.

Danach enthielt die vom Kläger vorgesehene und auch angetretene Reise von Krefeld nach Düsseldorf-Koblenz-Mayen zum Gestellungsort nichts oder zumindest nichts Wesentliches,



- 12 -

was seinem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen gewesen wäre; vielmehr lag der gesamte zum Gestellungsort vorgesehene Weg im Interesse des militärischen Dienstes, er diente von seinem Beginn in Krefeld an bis zu seinem vorgesehenen Ende (am Gestellungsort) militärischen Zwecken und stand deshalb von seinem Beginn an bis zu seinem - vorgesehenen - Ende im ursächlichen Zusammenhang mit dem militärischen Dienst. Das aber hat zur Folge, daß dieser gesamte Weg grundsätzlich auch als im Sinne des § 4 BVG versorgungsrechtlich geschützt angesehen werden muß.

Ebenso grundsätzlich steht dem Kläger deshalb auch für die gesundheitlichen Folgen des Unfalls, den er während seines "militärischen Dienstes" auf dem Weg von Krefeld zum vorgesehenen Gestellungsort erlitten hat, Versorgung nach § 1 BVG zu. Nun hat aber wie dargelegt der Kläger auf der von ihm beabsichtigt gewesenen Reise Krefeld-Düsseldorf-Koblenz-Mayen-Gestellungsort seinen versorgungsrechtlich geschützten Weg um etwa vier dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnende Stunden unterbrochen, um sich mit einer nahen Bekannten aus Moers zu treffen und sich von ihr zu verabschieden. Diesen Umstand hat das LSG für so bedeutungsvoll gehalten, daß es - gerade im Hinblick auf die Zeitspanne von etwa vier Stunden - eine Unterbrechung des versorgungsrechtlich geschützten Weges angenommen und daher den Unfall im Hauptbahnhof Düsseldorf nicht mehr als in Ausübung militärischen Dienstes erlitten angesehen hat. Es ist dabei in Anwendung von Rechtsprechung und Rechtslehre zur Abgrenzung des versicherungsrechtlich, im Falle des Klägers versorgungsrechtlich geschützten Weges zu dem Ergebnis gekommen, daß eine Unterbrechung, wenn sie nicht so geringfügig sei, daß sie sich von der Fortbewegung auf das erstrebte Ziel praktisch nicht trennen lasse, als so bedeutsam angesehen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

werden müsse, daß wegen ihr der versicherungsrechtliche, im Falle des Klägers der versorgungsrechtliche Schutz entfalle.

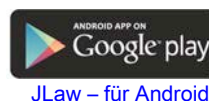
Es kann dahinstehen, ob diese strenge Anlehnung des LSG an Rechtsprechung und Rechtslehre in der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) dann gerechtfertigt ist, wenn es sich in der Kriegsopferversorgung - anders als z.B. im Falle des § 4 Abs. 1 Buchst. c BVG (das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges nach und von der Dienststelle) - um den "Weg des Einberufenen zum Gestellungsort", und das auch noch während des Krieges, handelt. Immerhin bezieht sich nämlich das sogenannte Unterbrechungsproblem, worauf auch der Kläger zutreffend hinweist, in der UV regelmäßig immer nur auf einen Arbeitstag oder auf eine Arbeitsschicht im Zusammenhang mit dem Weg zu und von der Arbeitsstätte, während der Weg zum Gestellungsort nach der Einberufung zur Wehrmacht während des Krieges ein einmaliger war, wobei niemand übersehen konnte, wann oder ob der Einberufene überhaupt nach Hause zurückkehren werde. Deshalb könnte in Anbetracht der Umstände und der damaligen Zeitverhältnisse im Falle des Klägers fraglich erscheinen, ob eine Unterbrechung von wie hier etwa vier Stunden zum Zwecke der Verabschiedung von einer nahen Bekannten nicht entgegen der Auffassung des LSG doch noch als so geringfügig angesehen werden kann, daß von einer Unterbrechung des Weges bei der Fortbewegung auf das erstrebte Ziel (den Gestellungsort) nicht gesprochen werden könnte, zumal der Kläger ohnehin gezwungen gewesen war, von der Straßenbahnhaltestelle zum Bahnhof in Düsseldorf zu gehen, um mit der Eisenbahn weiterzureisen. Das würde dann bedeuten, daß trotz der vierstündigen Unterbrechung in Düsseldorf der gesamte vom Kläger beabsichtigt gewesene Weg zum Gestellungsort im ursächlichen Zusammenhang mit dem militärischen Dienst gestanden hätte.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



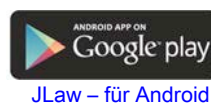
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Es kann auch dahinstehen, wie gegebenenfalls ein Unfall des Klägers in Anwendung des § 4 BVG zu beurteilen wäre, wenn er diesen während der vierstündigen Unterbrechung in Düsseldorf während des Zusammenseins mit seiner Bekannten erlitten hätte. Denn der in Frage stehende Unfall gegen 23.00 Uhr am 14. Januar 1940 ist nach den Feststellungen des LSG erst eingetreten, nachdem der Kläger - nach Verabschiedung von seiner Bekannten - den Bahnhof Düsseldorf und den Bahnsteig (allein) betreten hatte.

Selbst dann aber, wenn man mit dem LSG die vierstündige Unterbrechung des Weges zum Gestellungsort durch den Kläger nicht mehr als geringfügig ansehen will, darf nicht übersehen werden, daß der Kläger im Anschluß an diese Unterbrechung den Bahnhof Düsseldorf und den Bahnsteig in der erkennbaren Absicht betreten hat, seinen in Krefeld begonnenen Weg zum Gestellungsort fortzusetzen. Das jedoch bedeutet, daß die "Unterbrechung" des Dienstweges spätestens mit dem Betreten des Bahnhofs bzw. des Bahnsteigs beendet gewesen ist, d.h. daß spätestens von diesem Zeitpunkt an der Weg zum Gestellungsort - ebenso wie vor dem Aufenthalt in Düsseldorf - wieder versorgungsrechtlich geschützt war. Denn davon, daß der Kläger - durch Art und Dauer der Unterbrechung - eine endgültige Lösung des "Dienstverhältnisses" beabsichtigt gehabt hätte oder daß er durch sein Verhalten vor dem Unfall den Zusammenhang des Weges, auf dem er verunglückte, mit seiner Reise zum Gestellungsort tatsächlich gelöst hätte, kann nach dem vorliegenden Sachverhalt keine Rede sein. Dem widerspricht allein schon die vom Berufungsgericht festgestellte Eile, mit der er nach Erreichen der Sperre im Bahnhof Düsseldorf noch versucht hat, einen in Richtung Koblenz bereitstehenden und abfahrbereiten Zug zu erreichen. Selbst aber für die gesetzliche UV hat der 2. Senat des BSG zur Frage des Weges zur und von der Arbeitsstätte

- an einem Arbeitstag oder einer Arbeitsschicht! - unterschieden, daß nach einer dem privaten Lebensbereich zuzurechnenden Unterbrechung dieses Weges sein Rest nur in besonderen Ausnahmefällen, und zwar nur dann außer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit steht, wenn Dauer und Art der Unterbrechung auf eine endgültige Lösung des Zusammenhangs schließen lassen (BSG 10, 226, 228; vgl. auch BSG in SozR RVO § 543 aF Nr. 29, 50 und 51). Dies muß auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung zur Frage des versorgungsrechtlich geschützten Weges hinsichtlich "des Weges des Einberufenen zum Gestellungsort" während eines Krieges aber noch mehr gelten; denn dieser Weg zum Gestellungsort betrifft nicht wie beim versicherungsrechtlich geschützten Weg nur einen Arbeitstag oder eine Arbeitsschicht, sondern er berührt für eine nicht absehbare Zeit den gesamten Lebensbereich des Einberufenen. Im übrigen hat im vorliegenden Fall der Kläger seinen Weg zum Gestellungsort nach Beendigung der Unterbrechung so fortsetzen wollen, wie er es von Anfang an beabsichtigt hatte: Mit der Bahn von Düsseldorf über Koblenz-Mayen zum Gestellungsort. Dabei ergab sich die Notwendigkeit dieser Art der Weiterreise daraus, daß der Kläger von Krefeld nach Düsseldorf mit der Straßenbahn gefahren war. Das bedeutet, daß er - von Düsseldorf aus - auf jeden Fall dem einer Fahrt mit der Eisenbahn eigentümlichen Gefahrenbereich ausgesetzt war, einem Gefahrenbereich, der auch durch eine Unterbrechung des Dienstweges keine Änderung erfahren konnte. Diesen Gefahrenbereich aber hatte der Kläger mit dem Betreten des Bahnsteigs in Düsseldorf und im Zeitpunkt des Unfalls erreicht. Das hat zur Folge, daß der Unfall des Klägers am 14. Januar 1940 mit seinem nach § 4 BVG versorgungsrechtlich geschützten Weg zum Gestellungsort in einem rechtlich wesentlichen Zusammenhang gestanden hat, und daß die festgestellten gesundheitlichen Folgen dieses Unfalls als Schädigungsfolgen im Sinne der Entstehung anerkannt werden müssen.



Nach allem kann deshalb der Auffassung des LSG nicht gefolgt werden, wenn es meint, der Zeitpunkt, zu dem der Kläger den Bahnsteig in Düsseldorf erreicht habe, sei nicht als Ende der Unterbrechung des Dienstweges in Düsseldorf anzusehen, weil der Kläger, obwohl er das Anfahren des Zuges nach Koblenz bemerkt habe, trotzdem noch versucht habe, auf ihn aufzuspringen. Denn mit der "Unterbrechung" und ihrem Ende hat dieses an sich schuldhaftes Verhalten nach Erreichen des Bahnhofs in Düsseldorf und des Bahnsteigs nichts zu tun, selbst wenn man bei ihm, wie das LSG meint, "Zeitnöt" des Klägers als Folge der Unterbrechung unterstellen will. Dieses schuldhaftes Verhalten nach Beendigung der Unterbrechung, ob als bedingt vorsätzlich, grob oder leicht fahrlässig anzusehen, schließt jedenfalls den Versorgungsanspruch des Klägers nicht aus, da eine im Sinne des § 1 Abs. 4 BVG absichtlich herbeigeführte Schädigung mit dem Willen, über das schuldhaftes Verhalten hinaus ein bestimmtes Ziel zu erreichen, nämlich eine gesundheitliche Schädigung im Sinne des BVG zu erleiden, nach Lage der Sache mit Sicherheit ausgeschlossen werden muß (vgl. dazu BSG 1, 150, 155; BSG in SozR BVG § 1 Nr. 73).

Der Kläger hat entgegen der Auffassung des LSG wegen der bei ihm als Folge des Unfalls vom 14. Januar 1940 bestehenden "deformierenden Veränderungen am rechten Hüftgelenk erheblicher Art mit erheblicher Bewegungseinschränkung" als Schädigungsfolgen im Sinne der Entstehung einen Anspruch auf Versorgung. Das Urteil des Berufungsgerichts mußte deshalb aufgehoben werden.

Eine den Rechtsstreit abschließende eigene Entscheidung des erkennenden Senats war jedoch nicht möglich. Denn das LSG hat - von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zutreffend - die Frage der Höhe der MdE wegen der anzuerkennenden Schädigungsfolgen nicht geprüft und auch keine Feststellungen dazu getroffen. Eigene Feststellungen sind

aber dem Revisionsgericht verwehrt. Zur Entscheidung über die Höhe der MdE des Klägers und die ihm nach dieser zu gewährenden Versorgungsbezüge war deshalb die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)